



## Bekanntmachung

- I. **Samtgemeindewahl, Gemeindewahlen und Direktwahlen 2026**
- II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
- III. **Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände**

Am **13.09.2026** sind die Räte der Samtgemeinde Eilsen, der Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen, Luhden sowie der Samtgemeindebürgermeister bzw. die Samtgemeindebürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamter oder Hauptverwaltungsbeamtin zu wählen.

### I. **Samtgemeindewahl, Gemeindewahlen und Direktwahlen 2026**

Am 13.09.2026 finden in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen

- des Kreistages des Landkreises Schaumburg
- Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen
- Gemeinderäte in den Mitgliedsgemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden

und die allgemeinen Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten einheitlich als verbundene Wahlen

- Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Schaumburg
- Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Eilsen statt.

Sollte für die Direktwahl eine Stichwahl erforderlich sein, so findet diese am **27.09.2026** in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Hierzu gebe ich gemäß §§ 16 und 45b des NKWG folgendes bekannt:

### **Zahl der Abgeordneten für die Samtgemeinde- / Gemeindewahl**

In den Räten sind zu wählen (§ 46 Abs. 1 NKomVG): Für die

Samtgemeinde Eilsen:	18 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Ahnsen:	11 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Bad Eilsen:	13 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Buchholz:	9 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Heeßen:	11 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Luhden:	11 Ratsfrauen und Ratsherren

## **Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet in der Samtgemeinde Eilsen und in den Mitgliedsgemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden besteht jeweils aus einem Wahlbereich (§ 7 Abs. 2 NKWG).

## **Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Samtgemeinde- / Gemeindewahl darf höchstens enthalten (§ 21 Abs. 4 NKWG):

Samtgemeinde Eilsen:	23 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Ahnsen:	16 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Bad Eilsen:	18 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Buchholz:	14 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Heeßen:	16 Ratsfrauen und Ratsherren
Gemeinde Luhden:	16 Ratsfrauen und Ratsherren

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG). Der Wahlvorschlag für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 Abs. 2 NKWG).

## **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nach §§ 16 und 45b NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Der **Wahlvorschlag für die Samtgemeinde- / Gemeindewahl** muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von **drei** Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Samtgemeinde- / Gemeindewahl (§ 21 Abs. 9 NKWG) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens

Samtgemeinde Eilsen:	20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs
Gemeinde Ahnsen:	10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs
Gemeinde Bad Eilsen:	20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs
Gemeinde Buchholz:	10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs
Gemeinde Heeßen:	10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs
Gemeinde Luhden:	10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs

Der **Wahlvorschlag für die Direktwahl** der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 2 NKWG). Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Direktwahl von mindestens **54** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 3 NKWG). Eine wahlberechtigte Person darf für die Gemeindewahl und die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§§ 21 Abs. 9 und 45d Abs. 3 NKWG).

Von der Beibringung der zusätzlichen Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 und § 45d Abs. 4 Satz 4 NKWG sowohl für die Samtgemeinde- / Gemeindewahl als auch für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Zusätzliche Unterschriften sind für die Direktwahl außerdem nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

### **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21, 45b NKWG sowie des § 32 NKWO verwiesen.

### **Frist und Ort für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr (55. Tag vor der Wahl) bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG). Für die Direktwahl endet die Einreichungsfrist bereits am 06.07.2026, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl) (§ 45d Abs. 6 NKWG).

### **Wahlanzeige**

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG). Die Beteiligung ist spätestens bis zum 15.06.2026 (90. Tag vor der Wahl) anzuzeigen.

### **III. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände**

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren Mitgliedern besteht.

Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, Wahlberechtigte als Mitglieder für die aus Anlass der Kommunalwahlen zu bildenden Wahlvorstände vorzuschlagen (§ 10 Abs. 3 NKWO).

**Bad Eilsen, den 08.05.2026**

**gez. Andreas Kunde**

**Samtgemeindewahlleiter**